

Verfügung Verkehrsanordnung in der Gemeinde Malters

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern,

gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Art. 107 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 17 Abs. 1 der Strassenverkehrsverordnung sowie auf Antrag des Gemeinderats Malters,

verfügt:

I.

In der Gemeinde Malters wird auf der Hellbühlstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse) die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Anordnung gilt im Abschnitt ab der reformierten Kirche bis zum Knoten Luzernstrasse (K 33). Die Signalisation erfolgt mit den Signalen 2.59.1 «Tempo-30-Zone» und 2.59.2 «Ende Tempo-30-Zone».

Der Signalisations- und Markierungsplan Nr. 41848 - 632 vom 27. Mai 2025 ist orientierender Bestandteil dieser Verfügung und kann während der Beschwerdefrist online bei der Gemeinde Malters und auf der Seite «Bekanntmachungen und Planauflagen» des Bau-, Umwelt-, und Wirtschaftsdepartements eingesehen werden:

https://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 13.06.2025

Verkehr und Infrastruktur (vif)



Oliver Cometto
Teamleiter Verkehrssicherheit



Rudolf Wechsler
Projektleiter Verkehrssicherheit
+41 41 318 11 10
rudolf.wechsler@lu.ch